



**Satzung  
der Stadt Furtwangen über  
die Änderung der Marktsatzung über die Durchführung des  
Wochen-, Mai-, Sommer- und Barbaramarktes  
vom 07. November 1995,  
zuletzt geändert am 14. Oktober 2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 16. Juni 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Marktsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 (Markttage und Verkaufszeiten) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Wochenmärkte werden jeden Donnerstag und Samstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet dieser am letzten vorherigen Werktag statt. In der Karwoche vor Ostern findet zusätzlich am Mittwoch vor Karfreitag der Wochenmarkt statt. In der Woche vor dem 24. Dezember (Heilig Abend) setzt der Marktmeister den zusätzlichen Wochenmarkttag fest.

§ 2

§ 19 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten)

1. Die Zahlen und Worte 1.000,-- DM werden geändert in 500 EUR.

§ 3

§ 20 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 25. April 1995 in der Fassung vom 14. Oktober 2014 außer Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 16. Juni 2020

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Vorliegen der zuletzt genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Satzung wurde am 15.11.1995 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 07.11.1995 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 09.12.1997 wurde am 17.12.1997 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 18.12.1997 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 15.02.2000 wurde am 23.02.2000 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 25.02.2000 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 01.12.2009 wurde am 09.12.2009 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 15.12.2009 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 10. Mai 2011 wurde am 18.05.2011 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 20.05.2011 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 14. Oktober 2014 wurde am 22.10.2014 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 27.10.2014 angezeigt.